

# **MEMORANDUM - EINE KLÄRENDE DARSTELLUNG ZU DEN BESTREBUNGEN, DIE REGELUNG DES REFERENDUMS IM NEUEN LANDESGESETZ ZUR DIREKTEN DEMOKRATIE, PARTIZIPATION UND POLITISCHE BILDUNG 22/2018 ABZUÄNDERN.**

## **1. Die geltende Regelung des Gesetzesreferendum im LG 22/2018, Art. 12**

Das neue Landesgesetz sieht erstmals in Südtirol das echte Referendum über einfache Landesgesetze vor. Dieses gibt den BürgerInnen das Recht, in einer Volksabstimmung zu entscheiden, ob ein Gesetz in Kraft treten soll. Nicht referendumsfähig sind Landesgesetze, die mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden. Innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung des Gesetzes können mindestens 300 Promotoren den Antrag stellen, dass das Gesetz nicht in Kraft tritt, damit innerhalb von 6 Monaten 13.000 beglaubigte Unterschriften für die Volksabstimmung gesammelt werden können.

## **2. Die geltende Regelung ist ein Kompromiss**

Die Regelung, aufgrund der in einem ersten Schritt beantragt werden muss, dass ein Gesetz vorerst nicht in Kraft treten soll, damit mit einer Unterschriftensammlung festgestellt werden kann, ob es dem Referendum unterworfen werden soll, ist gegenüber geltenden Regelungen ein Kompromiss. Er besteht darin, dass nicht generell alle referendumsfähigen Landesgesetze erst 6 Monate nach dem Beschluss in Kraft treten, sondern nur jene, bei denen die Absicht besteht, sie dem Referendum zu unterwerfen.

## **3. Vergleichbare Regelungen des Referendums:**

- *Das bestätigende Referendum über Verfassungsänderungen*  
Verfassungsänderungen treten erst drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit ein Fünftel der Mitglieder einer Abgeordnetenversammlung, 500.000 BürgerInnen (1%) mit ihrer Unterschrift oder fünf Regionalräte ein Referendum dazu beantragt haben.
- *Das bestätigende Referendum laut Autonomiestatut*  
Gemäß Autonomiestatut treten die in Art. 47 vorgesehenen Landesgesetze erst drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (ohne Nummer) in Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit 8.000 Bürgerinnen und Bürger mit

ihrer Unterschrift ein Referendum dazu beantragt haben.

- Das Referendum in der Schweiz

Referendumsfähige Gesetze treten in der Schweiz generell erst in Kraft, wenn

1. die Sammelfrist für die Unterschriften, mit denen ein Referendum erwirkt werden kann, abgelaufen ist,
2. kein Antrag auf Referendum zustande kommt, weil die nötigen Unterschriften nicht gesammelt wurden
3. oder wenn das Gesetz im Referendum angenommen worden ist.

Auf Bundesebene können, bei 5,2 Mio. Wahlberechtigten, innerhalb drei Monaten 50.000 BürgerInnen (<1%) ein Referendum ergreifen. Im Kanton Graubünden, ebenfalls innerhalb drei Monaten, 1.500 BürgerInnen von knapp 200.000 Wahlberechtigten (= 0,75%).

#### 4. Eine Alternative zur geltenden Regelung

**Eine Änderung der derzeit geltenden Regelung kommt nach der grundsätzlichen Anerkennung der Wichtigkeit dieses Instrumentes mit der Verabschiedung des Landesgesetzes 22/2018 nur im Sinne einer Verbesserung in der Anwendung und Wirkung in Frage. Sollte eine Abänderung des Gesetzes nicht diesen Zweck verfolgen, dann wird dagegen das Referendum ergriffen, wie es vom Autonomiestatut vorgesehen ist (8.000 Unterschriften in drei Monaten, 0-Quorum).**

Überzeugt die geltende Regelung nicht, mit der zur Ergreifung eines Referendums das Inkrafttreten eines Gesetzes ausgesetzt werden kann, dann schlagen wir vor, diesen Kompromiss fallen zu lassen und die allgemein übliche Praxis der Funktionsweise des Referendums zu übernehmen, wie sie mit dem Autonomiestatut (Art. 47) und mit der italienischen Verfassung (Art. 138), sowie auch im Ursprungsland des Referendums vorgesehen ist.

#### **Wir schlagen also vor:**

Alle referendumsfähigen Gesetze treten erst nach Ablauf der Frist für die Erwirkung eines Referendums mittels Unterschriftensammlung in Kraft, vorausgesetzt ein solches wird nicht ergriffen oder es entscheidet sich in der Abstimmung eine Mehrheit für das Gesetz. Entsprechend der Regelung, die das Autonomiestatut im Art. 47 vorsieht, kann die Unterschriftensammelzeit und somit auch die Frist, innerhalb der ein Landesgesetz nicht in Kraft tritt, auf drei Monate halbiert werden. Entsprechend muss die Unterschriftenhürde auf 8.000 gesenkt werden, so wie sie im Autonomiestatut für das Referendum festgelegt ist und wie sie ursprünglich auch im Gesetzentwurf vorgesehen war. Damit würde eine sinnvolle Angleichung an bestehende und bewährte Bestimmungen erfolgen.

## **5. Replik auf die Argumente zur beabsichtigten Änderung des LG 22/2018**

Als Argumente für die mit dem Landesgesetzentwurf 12/19 beabsichtigte Änderung des LG 22/2018 sind genannt worden:

1. die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes
2. die Gefahr der Blockierung der Gesetzgebung

zu 1. Diese Feststellung bezieht sich auf formale Unvollständigkeit und unkorrekte Formulierungen. Für eine Berichtigung ist in diesem Fall keine Gesetzesänderung erforderlich. Diese kann gemäß LG 17/1993 mit einer Verordnung der Landesregierung erfolgen.

zu 2. Dieser Einwand hätte, wenn schon, bei der Behandlung des Gesetzentwurfes vorgebracht und nötigenfalls da berücksichtigt werden müssen. Es gibt keine in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, die jetzt Anlass geben würden für solche Befürchtungen. Folglich ist eine entsprechende Abänderung ungerechtfertigt.

### **Zum Einwand gegen die geltende Regelung:**

- Von Blockierung der Gesetzgebung zu sprechen, ist vollkommen unqualifiziert und überzogen: es können einzelne Gesetze um ein halbes Jahr verzögert in Kraft treten, aber nicht die „ganze Gesetzgebung blockiert werden“. Eine solche Gefahr heraufzubeschwören ist eine vollkommen unsachliche und täuschende Darstellung und unlautere Meinungsmache.
- Wenn das Inkrafttreten einzelner Gesetze auf Antrag von 300 Promotoren ausgesetzt wird, dann geschieht das, wie vom Gesetz vorgesehen, zum Zweck der Erreichung des Referendums. Niemand wird sich den Spass machen, die Wirksamkeit eines Gesetzes für sechs Monate auszusetzen, ohne die Absicht, mit einer Unterschriftensammlung ein Referendum darüber zu erwirken. Jede Partei, jede Organisation, die so etwas unternehmen würde, würde sich völlig zwecklos öffentlich vollkommen diskreditieren.
- Gesetze sollten im Unterschied zu Verordnungen nicht Antwort sein auf unmittelbare Anlässe, sondern langfristig gültige Regelungen. Außer einzelne wenige Ausnahmen, die berücksichtigt werden können, ist kaum ein Gesetz vorstellbar, dessen Inkrafttreten so dringlich ist, dass es für sein Inkrafttreten nicht ein paar Monate warten könnte. Das gilt für die wichtigsten Gesetze, für weniger wichtige wird das also umso mehr gelten können.

- Die Behandlung großer und wichtiger Gesetze zieht sich oft über eine ganze Legislatur hin. Es ist gut, wenn Gesetzgebung nicht unter zeitlichem Druck erfolgt. Im Verhältnis dazu spielen sechs (drei) Monate mehr oder weniger keine Rolle.
- Mit dem geltenden beschriebenen Kompromiss einer gezielten und nicht generellen Aufschiebung des Inkrafttretens von Gesetzen, ist man dennoch diesem Einwand entgegen gekommen. Das Inkrafttreten soll folglich nur für jene Gesetze ausgesetzt sein, die tatsächlich dem Referendum unterworfen werden sollen.
- Gerade besonders wichtige und dringliche Gesetze, für die man ein sofortiges Inkrafttreten wünschen kann, sollten im Landtag mit einer qualifizierten Mehrheit verabschiedet werden. In diesem Fall entfällt, nach geltender Regelung, ohnehin die Referendumsfähigkeit.

Bozen, April 2019



Koordinierungsbüro:  
Silbergasse 15, 39100 Bozen  
Tel. +39 0471 324987  
E-Mail: [info@dirdemdi.org](mailto:info@dirdemdi.org)  
Webseite: [www.dirdemdi.org](http://www.dirdemdi.org)